



SATZUNG
der Integrata-Stiftung
für humane Nutzung der Informationstechnologie

März 2009

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Integrata-Stiftung für humane Nutzung der Informationstechnologie“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Tübingen.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg errichtet worden ist.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Bildung auf dem Gebiet der humanen Nutzung der Informationstechnologie:
 - a) Der Stiftungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die Stiftung die Durchführung von Forschungsvorhaben, Bildungseinrichtungen und Projekten zur humanen Nutzung der Informationstechnologie in Arbeit, Bildung, Gesundheit, Kunst und Kultur fördert, insbesondere auf den Gebieten:
 - "Telearbeitsprozesse"
 - "Führung in virtuellen Organisationen" und
 - "Mensch und Computer".
 - b) Sodann vergibt die Stiftung jährlich den "Wolfgang Heilmann Preis für humane Nutzung der Informationstechnologie" und
 - c) editiert eine Schriftenreihe, in der die herausragenden Beiträge zu b) sowie Vorträge zur jeweiligen Preisverleihung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Als Veröffentlichung gilt auch die Einstellung in das Internet.
 - d) Weiterhin sammelt die Stiftung Bücher und andere Publikationen, vornehmlich aus dem Nachlass befreundeter Persönlichkeiten, und baut daraus eine Spezialbibliothek zum Thema "Mensch und Computer" auf.
 - e) Schließlich kann die Stiftung einschlägige Forschungsarbeiten (auch Diplomarbeiten) durch Stipendien fördern, sofern entsprechende Mittel verfügbar sind.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nur, soweit besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. Die Stiftung behält sich auch vor, die Mittel auf einen oder wenige aktuelle Förderzwecke zu konzentrieren, statt diese jährlich über alle zu verteilen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie ist jedoch bemüht, ihre finanzielle Ausstattung durch Zustiftungen (Fundraising) so zu erhöhen, dass sie ihre Zwecke immer besser erfüllen kann.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus Euro 1.000.000,--. Es wird von dem Stifter auf ein Konto der Stiftung durch Banküberweisung übertragen, sobald die Stiftung genehmigt ist. Zusätzlich stellt der Stifter der Stiftung zinslose Darlehen zur Verfügung.
- (2) Das Anfangsvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das gleiche gilt für das Vermögen, welches der Stiftung durch Verfügungen des Stifters zufallen wird, sei es durch Verfügungen unter Lebenden oder Verfügungen von Todes wegen.
- (3) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen, der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist und nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit nicht zu erwarten sind.
- (4) Dem Vermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (5) Zur Bestreitung der jährlichen Aufwendungen dürfen über Zinsen und Dividenden hinaus auch Wertsteigerungen bis zu 8% des Wertpapiervermögens verwendet werden.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder müssen nach ihrer Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen Stellung über die für ein derartiges Amt erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation verfügen. Mindestens drei Mitglieder des Stiftungskuratoriums sollen aus dem universitären Bereich der Informationstechnologie oder einem nahe stehenden Fachbereich berufen werden. Mindestens drei weitere Mitglieder des Kuratoriums sollen aus dem Kreis der Wirtschaft berufen werden. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die erste Bestellung erfolgt durch den Stifter, alle weiteren durch Kooptation durch das Kuratorium, wobei Personen, die eine Zustiftung leisten, bevorzugt berücksichtigt werden sollen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so wählen die verbliebenen Mitglieder einen Nachfolger. Nachfolger werden für eine volle Amtszeit gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von 2/3. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt den Titel Präsident. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Eine Sitzung des Kuratoriums ist einzuberufen, wenn ein Kuratoriumsmitglied dies schriftlich unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Kuratoriums kann der Vorstand einen in seiner Höhe angemessenen pauschalen Aufwandsersatz beschließen. Soweit den Mitgliedern des Kuratoriums Auslagen mit ihrer Tätigkeit entstehen, sind diese durch den pauschalen Aufwandsersatz abgegolten. Der Aufwandsersatz darf den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG nicht überschreiten.

Das Kuratorium darf nur für besondere Projekte seiner Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes zusätzlich eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

- (5) Zum ersten Vorsitzenden (Präsidenten) beruft der Stifter sich selbst auf Lebenszeit. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren, höchstens jedoch drei Personen. „Die Mitgliedschaft im Kuratorium steht einer Berufung in den Vorstand nicht entgegen.“
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist sie alleine vertretungsberechtigt. Sie wird im Verhinderungsfall vom Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten; ist der verhinderte Vorstand zugleich Vorsitzender des Kuratoriums, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.
- (3) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das betreffende Vorstandsmitglied bis zur Berufung seines Nachfolgers im Vorstand. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (4) Dem Stifter steht zu Lebzeiten das Recht zu, die Vorstandsmitglieder allein zu bestimmen und abzurufen. Dieses Sonderrecht ist nicht vererblich und erlischt mit dem Ableben des Stifters.
- (5) Die Wahl oder Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern obliegt nach Ableben des Stifters oder wenn der Stifter sein Sonderrecht nach Abs. 4 nicht ausübt dem Kuratorium.
- (6) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit dem Erreichen des 70. Lebensjahres. Nachfolger werden für eine volle Amtszeit gewählt.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums abgerufen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 8

Innere Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist er nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Beschlussfassungen im schriftlichen, telefonischen oder telegrafischen (Telefax, E-Mail, usw.) Umlaufverfahren sind zulässig. Hier ist jedoch die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Beschlüsse nach § 9 Abs. 2 lit. f) sind hiervon ausgeschlossen.

- (5) Die Einberufungsfrist für Sitzungen des Vorstandes beträgt mindestens sieben Tage.
- (6) Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Kuratoriums festgelegt wird, § 3 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten. Sie erhalten ferner Ersatz ihrer Reisekosten in Höhe der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen.
- (7) Bei ihrer Tätigkeit haben die Vorstandsmitglieder nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und organisiert den Stiftungsbetrieb.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) Verwendung der Mittel für die Erfüllung der Stiftungszwecke;
 - c) Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
 - d) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes an die Stiftungsbehörde;
 - e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; soweit die Satzungsänderung die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder eine Änderung des Stiftungszwecks betreffen, ist § 13 Abs. 1 zu beachten.
 - g) Der Vorstand soll sich bemühen, die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks durch Erlangung von Zustiftungen zu fördern.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen und übt die folgenden Befugnisse aus:
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen für die zu fördernden Projekte.

- b) Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel und Auswahl der Preisträger.
- c) Das Kuratorium kann dem Vorstand bei der Verfolgung der Stiftungszwecke jederzeit Weisung erteilen.
- d) Das Kuratorium kann die Vorlage von Geschäften des Vorstandes jederzeit an seine Zustimmung binden.
- e) Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen und hierin insbesondere die Informationspflichten des Vorstandes regeln.
- f) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes.
- g) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters.
- h) Zustimmung zu Satzungsänderungen und Beschlüssen gemäß § 13.

§ 11

Staatliche Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12

Änderungen der Stiftungsverfassung

- (1) Änderungen dieser Stiftungsverfassung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- (2) Zu Lebzeiten des Stifters können Änderungen der Stiftungsverfassung nur mit Zustimmung des Stifters erfolgen.
- (3) Nach dem Tod des Stifters erfolgen Änderungen der Stiftungsverfassung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und darf nur gefasst werden, wenn eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes bezüglich der Unschädlichkeit der Gemeinnützigkeit vorliegt.

§ 13

Auflösung der Stiftung, Anfall des Stiftungsvermögens

- (1) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder eine Änderung der Stiftungszwecke kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, erfolgen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen des Stifters rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich sind oder bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt der Vorstand durch einstimmigen Beschluss, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, wem das Stiftungsvermögen zufallen soll. Hierbei hat sich der Stiftungsvorstand für solche steuerbegünstigten Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts zu entscheiden, die das Stiftungsvermögen unmittelbar oder ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder, soweit dies nicht sachgerecht erscheint, für andere gemeinnützige Zwecke verwenden. Vor der Beschlussfassung ist beim zuständigen Finanzamt eine Bescheinigung über die steuerliche Unschädlichkeit einzuholen.

Tübingen, den 24. März 2009

.....
(Dr. Wolfgang Heilmann)